

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

BSU 42-009 04.95

Nr. 010 749

201130

Ministerium des Innern

Arbeit der Organe des MdI
— Ausländerwesen —

280/81
50 20 00

7

6 Blatt — Blatt 1

BSTU
0001

Nr. 000501

Anweisung Nr. 48/81

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

Maßnahmen bei Todesfällen und schweren Verletzungen
von Ausländern

— Vom 2. Oktober 1981 —

Zur einheitlichen Durchsetzung von Maßnahmen bei Todesfällen und schweren Verletzungen von Ausländern*), die in der DDR eintreten oder festgestellt werden,

WEISE ICH AN:

I.

Maßnahmen bei Mitteilungen von Todesfällen von Ausländern an die Deutsche Volkspolizei

- (1) Sofern die Deutsche Volkspolizei bei Todesfällen am Ereignisort ist oder dazu gerufen wird, ist zu veranlassen, daß ein Arzt gemäß § 3 Absatz 1 der Anordnung vom 04. Dezember 1978 über die ärztliche Leichenschau (GBl. I Nr. 1/79 S. 4) die ärztliche Leichenschau vornimmt.
- (2) Werden von den am Ereignisort anwesenden oder dazu gerufenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei Anhaltspunkte für einen nicht-natürlichen Todesfall festgestellt, ist die Todesart nicht aufgeklärt oder bestehen bei unbekanntem Toten Anhaltspunkte dafür, daß sie Ausländer waren, ist sofort der ODH des zuständigen VPKA zu verständigen.

*) Ausgenommen sind Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR

Dieser hat den Einsatz der Kriminalpolizei zu veranlassen sowie unverzüglich die zuständige Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und den zuständigen Staatsanwalt von dem Vorkommnis zu informieren. Mit der Kreisdienststelle des MfS sind alle Folgemaßnahmen abzustimmen. Analog ist zu handeln, wenn erst durch den gemäß Absatz 1 herbeigerufenen Arzt bei der Leichenschau Anhaltspunkte für eine nichtnatürliche Todesursache festgestellt werden oder die Todesart bei der Leichenschau nicht aufgeklärt werden kann. Am Ereignisort sind nach Möglichkeit Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Einschränkung von Auswirkungen auf die Öffentlichkeit einzuleiten.

Der Abtransport der Leiche erfolgt erst nach Entscheidung durch die Kriminalpolizei. Die Pässe oder anderen Personaldokumente des Verstorbenen sind in jedem Fall einzuziehen und mit dem Totenschein bis zum Abschluß der Untersuchungen der Kriminalpolizei zu übergeben. Nach Abschluß der Untersuchungen zur Feststellung der Todesursache ist der Totenschein unverzüglich dem zuständigen Standesamt zur Beurkundung zu übergeben. Dazu sind die Pässe oder anderen Personaldokumente mit vorzulegen und anschließend von der Kriminalpolizei der Abteilung PM zu übergeben.

(3) Die am Ereignisort anwesenden VP-Angehörigen haben bei natürlichen Todesfällen, soweit keine nächsten Angehörigen anwesend sind, dafür zu sorgen, daß der für den Sterbeort zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde sofort informiert wird, damit der Abtransport der Leiche und die Aufbewahrung veranlaßt werden kann. Die Pässe oder anderen Personaldokumente sind umgehend der Abteilung PM zu übergeben, die diese zur Beurkundung des Todesfalles dem zuständigen Standesamt vorzulegen hat.

(4) Hinsichtlich der Ausfertigung und Übersendung der Sterbeurkunden gelten die getroffenen Festlegungen in der Ordnung Nr. 110/76 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

II.

Meldungen über Todesfälle

2. (1) Bei Sterbefällen von Ausländern sind die Meldungen entsprechend den Festlegungen der Informationsordnung weiterzuleiten. Die Meldungen sind sofort weiterzuleiten, wenn die Identität des Verstorbenen zweifelsfrei feststeht. Die zuständige Kreisdienststelle des MfS ist zu informieren. Handelt es sich um Verhaftete, ist außerdem der zuständige Staatsanwalt zu informieren.

(2) Die Meldung hat zu enthalten:

- a) Staatsbürgerschaft
- b) Familien- und Vornamen
- c) Geburtsdatum und -ort

- d) Wohnung oder Aufenthaltsort in der DDR
e) ausgeübte Tätigkeit
f) Grund des Aufenthaltes in der DDR
g) Wohnung im Heimatland
h) Nummer, Ausstellungsdatum, Ort der Ausstellung, Ausstellungsbehörde und Gültigkeitsdauer des Passes oder anderen Personaldokumentes
i) Zeitpunkt des Todes (nach Möglichkeit auch Todesursache und kurze Darstellung der Umstände, die den Todesfall herbeigeführt haben)
j) wo befindet sich die Leiche
k) Angabe der in Verwahrung genommenen Gegenstände und Hinweise über deren Verbleib.

BSTU
0003

Handelt es sich um einen unbekanntem Toten und liegen Anhaltspunkte vor, daß es sich um einen Ausländer handelt, ist nach den Festlegungen der Instruktion Nr. 17/79 des Leiters der Hauptabteilung Kriminalpolizei zu verfahren.

(3) War der Verstorbene Bürger eines in der Anlage 1 aufgeführten Staates, ist außerdem die zuständige Auslandsvertretung in der DDR durch den Leiter des das Vorkommnis aufnehmenden VPKA auf kürzestem Weg direkt zu informieren. Der zuständigen Auslandsvertretung in der DDR sind nur die Angaben zu Ziffer 2 a) bis e), h) und j) sowie der Zeitpunkt des Todes mitzuteilen. Sind Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod vorhanden oder ist die Todesursache nicht aufgeklärt, ist außerdem mitzuteilen, daß die Untersuchungen über die Umstände des Todesfalles noch nicht abgeschlossen sind.

Eine Verständigung der Auslandsvertretung hat nicht zu erfolgen, wenn es sich um bevorrechtete Personen oder Verhaftete handelt. Bei bevorrechteten Personen erfolgt die Benachrichtigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und bei Verhafteten durch den zuständigen Staatsanwalt in eigener Verantwortung.

(4) Soll die Leiche in das Ausland übergeführt werden, ist gemäß der Anordnung vom 20. Oktober 1971 über die Überführung von Leichen zu verfahren. Bei nichtnatürlichen Todesfällen sind darüber hinaus die Festlegungen in der Anweisung Nr. 1/74 des Generalstaatsanwaltes der DDR zu beachten.

III.

Behandlung eingezogener Pässe und anderer Personaldokumente

3. (1) Eingezogene Pässe oder andere Personaldokumente der in der Anlage 1 genannten Staaten sind vom VPKA, Abteilung PM, dem für den Sitz der Auslandsvertretungen dieser Staaten zuständigen VPKA, Abteilung PM, (in Berlin dem PdVP, Abteilung PM), – vgl. Anlage 2 – als VD-T– zur Übergabe an die Auslandsvertretung zu übersenden.

(2) Bei Sterbefällen anderer Ausländer und von Bürgern der DDR, die eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen, sind die Pässe oder anderen Personaldokumente anderer Staaten vom VPKA, Abteilung PM, dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten zur Weiterleitung an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Konsularische Angelegenheiten, zu übersenden.

(3) Pässe und andere Personaldokumente von Ausländern dürfen **nicht** ungültig oder anderweitig unbrauchbar gemacht werden. Es sind darin keine Eintragungen vorzunehmen.

(4) Die Übersendung der Pässe oder anderen Personaldokumente hat erst nach Weiterleitung der Meldung gemäß Ziffer 2 Absatz 2 zu erfolgen.

(5) Zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR gültige Visa oder andere Berechtigungen der DDR sind vor der Weitergabe der Pässe oder anderen Personaldokumente ungültig zu machen.

(6) Personaldokumente sowie Visa und andere Berechtigungen zum Überschreiten der Staatsgrenze der DDR, die von den beauftragten Organen an den Grenzübergangsstellen ausgestellt wurden (Identitätsbescheinigungen; Visa für den Tagesaufenthalt; andere Visa, die als Anlage zum Paß bzw. zum Westberliner Personalausweis erteilt wurden und Transitvisa – einschließlich der Zählkarten – sowie Landgangsscheine), sind mit dem Vermerk „verstorben am ...“ zu versehen und unverzüglich dem Ministerium für Staatssicherheit, OLZ des Bereiches Paßkontrolle, zu übersenden.

(7) Werden keine Pässe oder andere Personaldokumente aufgefunden, sind die Personalien des Verstorbenen, soweit bekannt, dem Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten und dem Ministerium für Staatssicherheit, OLZ des Bereiches Paßkontrolle, sofort mitzuteilen.

(8) Handelt es sich um einen unbekanntem Toten, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Identifizierung zu veranlassen.

IV.

Behandlung mitgeführter Gegenstände

4. (1) Die vom Verstorbenen mitgeführten Gegenstände und Sachen können zur Sicherung des Eigentums den Angehörigen gegen Quittung ausgehändigt oder belassen werden. Sind keine Angehörigen vorhanden, sind sie in Verwahrung zu nehmen und unverzüglich dem Staatlichen Notariat zu übergeben.

(2) Hinterlassene Kraftfahrzeuge, die sich im Eigentum des Verstorbenen befanden, sind dem Staatlichen Notariat zu melden; im übrigen gelten die Festlegungen im hierfür gültigen Arbeitshinweis des Leiters der Hauptabteilung Verkehrspolizei.

BSTU
0005

V.

Meldungen bei Unfällen oder Straftaten

5. Werden Ausländer schwer verletzt und ist für die Untersuchung die Deutsche Volkspolizei zuständig, sind die Meldungen und Informationen nach den Festlegungen gemäß Ziffer 2 Abs. 1 bis 3 weiterzuleiten.

VI.

Schlußbestimmungen

6. Kommen bei Todesfällen bzw. bei Unfällen oder Straftaten, bei denen Ausländer schwer verletzt werden, Angehörige der Deutschen Volkspolizei an den Grenzübergangsstellen zum Einsatz, sind die notwendigen Maßnahmen unter Beachtung der von den für die Grenzübergangsstelle verantwortlichen Organe gegebenen Hinweise durchzuführen.

7. Die Festlegungen dieser Anweisung gelten nicht bei Todesfällen und schweren Verletzungen

— von Angehörigen der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland, deren Familienangehörige (Ehegatten, unverheiratete Kinder, nahe Verwandte, die von ihnen unterhalten werden — soweit sie Bürger der UdSSR sind) und Bürger der UdSSR, die als Zivilpersonen in den Einheiten der sowjetischen Streitkräfte arbeiten;

— von Angehörigen der bei der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland akkreditierten ausländischen Militärverbindungsmissionen.

In diesen Fällen sind unverzüglich der zuständige Militärstaatsanwalt der DDR und die nächstgelegene sowjetische Militärkommandantur sowie die zuständige Kreisdienststelle des MfS zu informieren.

8. (1) Diese Anweisung tritt am 1. Dezember 1981 in Kraft.

(2) Die Anweisung Nr. 47/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 20. Juni 1971 tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 2. Oktober 1981

**Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel
Generaloberst

Anlage 1

UdSSR
VR Bulgarien
ČSSR
SFR Jugoslawien
Republik Kuba
Koreanische DVR
Mongolische VR
VR Polen
SR Rumänien
Ungarische VR
SR Vietnam

BSTU
0006

Anlage 2

**I. Anschriften, Telefon- und Telexverbindungen
von Auslandsvertretungen sozialistischer Staaten
in der Deutschen Demokratischen Republik**

BSTU
0007

Vertretung	Telefon-Nr. d. Vertretung	Telefon-Nr. d. Konsularabt.	Telex-Nr.
Botschaft der UdSSR 1080 Berlin Unter den Linden 63/65	2 29 11 29 2 29 11 10	2 29 11 29	114024 114025 Berlin
Generalkonsulat der UdSSR 25 Rostock Thünenstr. 3	2 61 48 2 61 68		
Generalkonsulat der UdSSR 7022 Leipzig Kickerlingsberg 18	59 22 03 5 14 88		
Generalkonsulat der UdSSR 90 Karl-Marx-Stadt Dr.-Richard-Sorge-Str. 8	3 07 77		
Botschaft der ČSSR 1080 Berlin Otto-Grotewohl-Str. 21	2 20 04 81 bis 96		114026 obzam
Konsularabteilung der Botschaft der ČSSR 1080 Berlin Ernst-Thälmann-Platz 16		2 29 82 63 2 29 60 96	
Botschaft der UVR 1080 Berlin Unter den Linden 76	2 20 25 61		114201 114202 boug
Konsularabteilung der Botschaft der UVR 1080 Berlin Otto-Grotewohl-Str. 6		2 20 25 61	
Botschaft der VRP 1080 Berlin Unter den Linden 72	2 20 25 51	2 20 25 51	114007 amb
Generalkonsulat der VRP 7022 Leipzig Poetenweg 41	5 27 63		
Botschaft der SRR 1100 Berlin-Pankow Parkstr. 23	4 82 55 94 4 82 51 92	4 82 51 41	112747 ruman- botschaft

BSTU
0008

Botschaft der VRB 1100 Berlin-Pankow Berliner Str. 127	4 80 01 71	4 80 01 71	112907 bulbo
Botschaft der MVR 1157 Berlin-Karlshorst Fritz-Schmenkel-Str. 81	5 09 01 19 5 09 99 65	5 09 01 19	112736 monel
Botschaft der SRV 1157 Berlin Hermann-Duncker-Str. 125	5 09 82 62	5 09 82 62	112416 borsv
Botschaft der KDVR 1080 Berlin Glinkastr. 5	2 29 80 11 2 29 80 13	2 29 80 13	113039 kvdr
Botschaft der SFRJ 1040 Berlin Albrechtstr. 26 Sekretariat	2 82 61 55 2 82 34 48 2 82 37 54 2 82 79 67		
Botschaft der Republik Kuba 1100 Berlin-Pankow Berliner Str. 120/121	4 80 02 16		112604 112449 112450 112452 ember
Konsularabteilung der Botschaft der Republik Kuba 1034 Berlin-Friedrichshain Warschauer Str. 5		5 89 41 19	

**II. Zuständigkeitsbereiche der Auslandsvertretungen
sozialistischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik**

BSTU
0009

Die **Konsularabteilung der Botschaft der UdSSR** ist zuständig für die Hauptstadt der DDR, Berlin, die Bezirke Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus und Magdeburg.

Das **Generalkonsulat der UdSSR in Rostock** ist zuständig für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg.

Das **Generalkonsulat der UdSSR in Leipzig** ist zuständig für die Bezirke Leipzig, Halle, Erfurt und Suhl.

Das **Generalkonsulat der UdSSR in Karl-Marx-Stadt** ist zuständig für die Bezirke Karl-Marx-Stadt, Dresden und Gera.

Die **Konsularabteilung der Botschaft der VR Polen** ist zuständig für die Hauptstadt der DDR, Berlin, die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus und Magdeburg.

Das **Generalkonsulat der VR Polen in Leipzig** ist zuständig für die Bezirke Leipzig, Halle, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden und Karl-Marx-Stadt.

Die **Botschaften mit ihren Konsularabteilungen** folgender Staaten sind für die gesamte DDR zuständig:

VR Bulgarien

ČSSR

SFRJ

Republik Kuba

Koreanische DVR

Mongolische VR

SR Rumänien

Ungarische VR

SR Vietnam.